

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind abziehen als Sonderausgaben:

Gesamtbetrag der Einkünfte....

1. ein Betrag von 50 RM für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat, mithin für die auf Seite 1 genannte Hausgehilfin im vorliegenden Fall insgesamt.....

2. Schulzinsen, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben¹⁾.....

3. Kirchensteuern, soweit sie im Kalenderjahr 1934 entrichtet worden sind ...

4. Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall an eine Versicherungsgesellschaft (Firma Versicherungsschein Nr.) und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbefällen²⁾.....

5. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen³⁾ (Firma der Bausparkasse)

Gesamtbetrag der Sonderausgaben

Einkommen....

Arbeitspende. Von diesem Einkommen ist noch abzusetzen der Annahmewert der von mir in der Zeit vom 193... bis 1934 bewirkten Spende zur Förderung der nationalen Arbeit⁴⁾, und zwar in Höhe von RM.

Der Spendenschein (Aussteller Finanzamt — Hauptzollamt — Nr.) — und die vom Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung — ist — sind — vor dem 1. Mai 1934 beim Finanzamt eingereicht worden.

— Die Bescheinigung des Arbeitgebers ist beigelegt⁵⁾ —

Steuererleichterungen

1. Haben Sie von dem Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen im Kalenderjahr 1934 Gebrauch gemacht?⁶⁾.....
Wenn ja, in welcher Weise?.....

2. In Höhe welchen Betrags beanspruchen Sie Ermäßigung der Einkommensteuer für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden und Gebäudeteilen? RM.

3. In Höhe welchen Betrags haben Sie Aufwendungen für den zivilen Luftschutz oder für den zivilen Sanitätsdienst als Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Kalenderjahres 1934 abgesetzt?⁷⁾ RM.

III. Bei der Berechnung des Einkommens sind die folgenden Zinsen von Hypotheken, von Grundschulden und von anderen Schulden und die folgenden Lasten abgezogen worden:

Höhe der Schuld RM	des Zinsfußes v. H.	Name und Anschrift des Gläubigers (des Empfängers der Zinsen o. dgl.)	Betrag der Schulzinsen und Lasten, die für das Kalenderjahr 1934 entrich- tet worden sind RM

IV. Sonstige Bemerkungen⁸⁾:

Ich versichere hierdurch, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift

gelten als nicht abgegeben.

..... (Ort), 1935.

(Vor- und Zuname).....

¹⁾ Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gehören auch dann nicht dazu, wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

²⁾ Die Abzüge für die Sonderausgaben der Ziffern 4 und 5 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 RM nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um 300 RM für die Ehefrau und um 300 RM für das erste Kind, um 400 RM für das zweite Kind, um 600 RM für das dritte Kind, um 800 RM für das vierte Kind, um je 1000 RM für das fünfte und jedes weitere Kind. Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemisst, tritt sie nur ein für die Kinder, für die der Steuerpflichtige Kinderermäßigung erhält.

³⁾ Diese Spende darf nur hier berücksichtigt werden. Ihr Abzug bei den einzelnen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

⁴⁾ Wenn der Steuerpflichtige Arbeitnehmer ist und sich die Arbeitspende von seinem Gehalt oder Lohn hat einbehalten lassen.

⁵⁾ Solche Absetzungen sind nur zulässig bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, hinsichtlich des zivilen Luftschutzes und zivilen Sanitätsdienstes auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

⁶⁾ Hier — oder auf besonderem Vogen — sind Anträge auf Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt haben (§ 33 EStG), geltend zu machen und eingehend und zahlenmäßig zu begründen.